

Behörde: Steiermärkische Landesregierung
pA Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 8 A

Zahl 87.01-28

Datum 05.07.2018
angekreuzt !

Zutreffendes ist

Verhandlungsschrift

Ort der Amtshandlung Plüddemanngasse 45, 8010 Graz Beginn: 13:00 Uhr

Leiter der Amtshandlung Mag. Martin Mitterfellner

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion)

DI Sarah Taucher, Amtssachverständige für barrierefreies Bauen
Dr. Christof Pabinger als Vertreter der Asklepios GmbH

Gegenstand der Amtshandlung

Errichtungs- und Betriebsbewilligung eines selbstständigen Ambulatoriums für Stammzellentherapie (Institut für Regenerative Medizin) gemäß §§ 7 + 9 StKAG – Ergänzung der Verfahren hinsichtlich der Barrierefreiheit der Krankenanstalt

Es besteht kein Einwand,

für die Niederschrift ein Tonband zu verwenden.
die Niederschrift in Kurzschrift abzufassen.

Der Leiter der Amtshandlung

prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;

stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch

persönliche Verständigung

Anschlag in der Gemeinde

Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung:

gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung

keine

die nachfolgend angeführten Einwendungen vorgebracht wurden;

befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse; ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen; weist sie darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,

wenn die Beantwortung der Fragen für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, Wahl-Pflegeeltern(-kinder), sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;

über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren; über Fragen, wie er sein - dem Gesetz nach geheimes - Stimm- oder Wahlrecht ausgeübt hat;

vom berufsmäßigen Parteivertreter, wenn er sonst bekanntgeben müßte, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde;

macht auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

Nach Eröffnung der Verhandlung und Feststellung der Erschienenen erläutert der Verhandlungsleiter den Gegenstand des heutigen Ortsaugenscheines.

Mit Antrag vom 20.10.2017 hat die Dr. Pabinger Consulting GmbH um Betriebsbewilligung für die Leistungserweiterung des OPZ Graz um Stammzellentherapie angesucht; die einzelnen Leistungen sind in den Punkten 1 - 10 des Antrages aufgelistet.

Am 11.06.2018 wurde beantragt, anstelle einer Leistungserweiterung der bestehenden Krankenanstalt OPZ Graz die Stammzellentherapie in einer eigenen Krankenanstalt mit der Bezeichnung Institut für Regenerative Medizin (IRM), deren Rechtsträger die Asklepios GmbH (FN 492655v) sein wird, anzubieten. Partei im Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren ist nunmehr die Asklepios GmbH. Diese beiden Verfahren bedürfen jeweils der Ergänzung um den Aspekt Barrierefreiheit der Krankenanstalt Institut für Regenerative Medizin (IRM).

I Ergänzung der Ortsaugenscheinverhandlung vom 3.05.2018 zur Errichtungsbewilligung:

Ausführungen der ASV für barrierefreies Bauen:

Die fußläufige Erreichbarkeit vom Außenraum erfolgt ebenerdig über den Haupteingang und einen barrierefreien Bestandsaufzug (Fahrkorbmaß: 110 cm x 140 cm) in die im vierten oberirdischen Geschoss (3. OG) situierte Krankenanstalt. Unmittelbar gegenüber der Haupteingangstüre befinden sich zwei gekennzeichnete barrierefreie Parkplätze im Bestand. Die Selbstschließfunktion der Haupteingangstüre ist derzeit deaktiviert und die Türe steht offen. Im Regelfall ist diese aber mit einem Türschließer ausgestattet, wodurch die Türe von bewegungseingeschränkten Patienten meist nur mit erhöhtem Kraftaufwand bedienbar ist. Neben der Türe befindet sich ein Klingeltableau, die Glocke mit Gegensprechanlage für das Institut befindet sich in einer Höhe von 130 cm. Bei Bedarf kann der Patient dort läuten, wird vom Personal abgeholt und in das Institut begleitet.

Der Rufknopf außen sowie das Bedientableau im Inneren des Aufzugs befinden sich in einer barrierefreien Greifhöhe (113 cm; 120 cm). Die bestehende Treppe befindet sich unmittelbar neben dem Aufzug und

weist nur einen Handlauf auf. Ein zweiter Handlauf wird aus Sicht der Barrierefreiheit empfohlen, ist aber nicht zwingend notwendig, da die Patienten den Aufzug benutzen können (Kompensationsmaßnahme). Das Institut selbst ist barrierefrei zugänglich und nutzbar, sämtliche Bewegungsflächen für Patienten, die einen Rollstuhl nutzen, sind vorhanden. Der Anmeldeschalter ist nicht abgesenkt bzw. nicht unterfahrbar, jedoch besteht die Möglichkeit, neben diesem Schalter in den Backoffice- Bereich zu kommen oder auf einer Schreibunterlage im Warteraum Formulare auszufüllen.

Der WC- Raum des Instituts ist nicht barrierefrei nutzbar, jedoch liegt eine Bestätigung der einen Stock tiefer situierten Einrichtung (Gesellschaft zur Förderung seelischer Gesundheit) vom 09.04.2018 vor, in welcher erlaubt wird, im Anlassfall den dort vorhandenen WC- Raum benützen zu dürfen. Im Rahmen der Begehung wurde festgestellt, dass dieser WC- Raum jedoch nicht vollständig den Anforderungen an die Barrierefreiheit entspricht. Der Raum weist eine Breite von 147 cm und eine Tiefe von 220 cm auf, notwendig wären 165 cm x 215 cm. Zusätzlich ragt ein REHA- Waschtisch mit einer Tiefe von 55 cm zu weit in die ohnehin schon zu geringe Breite, sodass der notwendige Wendekreis von 150 cm an keiner Stelle im Raum möglich ist. Die lange WC- Schale ist statt mit einer Rückenlehne mit einem Deckel ausgeführt, welcher zu entfernen ist. Festzuhalten ist zudem, dass der Patient vom Personal zum barrierefreien WC- Raum begleitet wird und dass das Personal auf den Patienten wartet, um im allfälligen Notfall reagieren zu können. Die Notrufschnur reicht derzeit bis zu einer Höhe von ca. 100 cm ü.FBOK.

Gegen die Erteilung der beantragten Errichtungsbewilligung bestehen aus Sicht der Amtssachverständigen für barrierefreies Bauen keine Bedenken, wenn folgende Auflagen erfüllt und eingehalten werden:

D1) Die Anlage, der Bau und die Einrichtung müssen barrierefrei (alten- und behindertengerecht benützbar lt. ÖNORM B 1600, Ausgabe 01.04.2017 sowie ÖNORM B 1601, Ausgabe 01.10.2013) sein.

D2) Bei der Haupteingangstür ist nach Neueinstellung des Türschließers auf eine leichtgängige Bedienbarkeit zu achten.

D3) Der barrierefreie WC- Raum ist lt. ÖNORM B 1600, Pkt. 5.5 und Pkt. 8.4 herzustellen.

Anm.1: Die Bedienelemente (Seifenspenderhebel etc.) sind in einer Höhe zwischen 80 cm und 110 cm anzuordnen.

Anm. 2: Das Waschbecken ist zumindest bis zu einer Höhe von 70 cm unterfahrbar auszuführen.

Anm. 3: Das Waschbecken hat eine max. Tiefe von 35 cm aufzuweisen.

Anm. 4: Das Waschbecken ist mit einem Flachputzsiphon inkl. ~~Verbrühschutz~~ oder Unterputzsiphon auszuführen.

Anm. 5: Die Sitzhöhe des WC- Sitzes muss zwischen mind. 46 cm und max. 48 cm betragen.

Anm.6: Die lange WC- Schale ist um eine Rückenlehne zu ergänzen sowie ist der Deckel zu entfernen.

Anm.7: Der Spiegel ist so zu montieren, sodass die Unterkante des Spiegels auf einer Höhe von unter 95 cm über FBOK liegt.

Anm.8: Die Notrufschnur ist bis zu einer Höhe von 35 cm über FBOK endend zu montieren.

Anm.9: Der Raum ist mit allen erforderlichen Stützklapp- und Winkelhaltegriffen auszustatten.

(Anmerkungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

II Ergänzung der Ortsaugenscheinverhandlung vom 11.06.2018 zur Betriebsbewilligung:

Die obigen Auflagen wurden wie folgt erfüllt **teilweise erfüllt/nicht erfüllt**:

Ad D1) Barrierefreiheit der Einrichtung: **teilweise erfüllt**, siehe nachfolgende Auflagen

D2) Bedienbarkeit der Haupteingangstür: **nicht erfüllt**, eine Bestätigung von einer Fachfirma über die leichtgängig bedienbare Ausführung der Tür mit neu zu installierendem Türschließer ist der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

D3) Ausführung des barrierefreien WC- Raums: **teilweise erfüllt**

Anm.1: Greifhöhe der Bedienelemente: erfüllt, DA

Anm. 2: Unterfahrbarkeit des Waschbeckens: **nicht erfüllt**, es ist ein **neues, kleineres Handwaschbecken** zu montieren. Eine **Fotodokumentation** ist nach Fertigstellung der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

Anm. 3: Tiefe des Waschbeckens: **nicht erfüllt**, es ist ein neues, kleineres Handwaschbecken zu montieren. Eine Fotodokumentation ist nach Fertigstellung der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

Anm. 4: Ausstattung des Waschbeckens: **nicht erfüllt**, es ist ein neues, kleineres Handwaschbecken zu montieren. Eine Fotodokumentation sowie eine Bestätigung über den Verbrühschutz ist nach Fertigstellung der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

Anm. 5: Sitzhöhe des WC- Sitzes: erfüllt, DA

Anm.6: **Rückenlehne** und **Entfernung des Deckels** der langen WC- Schale: **nicht erfüllt**, eine **Fotodokumentation** ist nach Fertigstellung der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

Anm.7: Höhe des Spiegels: erfüllt, DA

Anm.8: Höhe der Notrufschnur: **nicht erfüllt**, eine **Fotodokumentation** ist nach Fertigstellung der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

Anm.9: Stützklapp- und Winkelhaltgriffe: erfüllt, DA

Gegen die Erteilung der beantragten Betriebsbewilligung bestehen aus Sicht der Amtssachverständigen für barrierefreies Bauen keine Bedenken, wenn die Errichtungsbewilligungsauflagen erfüllt und eingehalten werden.

Kosten:

Für die Durchführung des heutigen Ortsaugenscheins sind folgende Kosten angefallen:

€ 149,40 für 2 Amtsortgane für je 3 halbe Stunden, gemäß § 1 Z 2 Landes-Kommissionsgebühren-Verordnung 2013, pro angefangener halber Stunde und pro Amtsortgan € 24,90

Ende der Amtshandlung um 14:30 Uhr

Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen oder die Tonbandaufnahme wiedergegeben.

Auf die Verlesung der Niederschrift oder auf die Wiedergabe der Tonbandaufnahme wird verzichtet
Eine Kopie der Vollschrift wird verlangt vom Antragsteller.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung:

Mutterfelsen Martin

der übrigen Anwesenden:

[Signature]
[Signature] *[Signature]*

